

MARKTGEMEINDE KARLSTETTEN
POLITISCHER BEZIRK ST. PÖLTEN
BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH

PROTOKOLL

über die am Dienstag, dem 19. Oktober 2010, im Sitzungssaal der Mgde. Karlstetten abgehaltene

Sitzung des Gemeinderates

Beginn: 20,04 Uhr

Ende: 21,40 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Mag. Anton Fischer

Mitglieder des Gemeinderates:

V-Bgm. Manfred Schmidt	GGR Friedrich Neuninger	GGR Mag. Hannes Atzinger
GGR Heinz Steinbrecher	GGR Eva Schweitzer	GR Rita Stöger
GR Evelyn Hofbauer	GR Gertrude Auer	GR Ing. Reinhard Pay
GR Erich Kail	GR Andreas Thum	---
---	GR Wolfgang Nemec	GR Thomas Renner
GR Bernhard Hörhan	GR Matthias Brader	GR Peter Schöbinger

Entschuldigt: Roman Marchhart, Peter Moser

Protokollführer: VB Markus Tinkhauser

Tagesordnung

- TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung;
- TOP 2: Straßenbaumaßnahmen in der Mgde. Karlstetten, Anbotsvergabe;
- TOP 3: Darlehensaufnahme für die WVA Karlstetten, Anbotsvergabe;
- TOP 4: Mietvertrag mit VV Karlstetten, altes FF-Rüsthaus;
- TOP 5: Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN;
- TOP 6: Grundsatzbeschluss Veräußerung Gemeindegrundstücke;
- TOP 7: Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe;
- TOP 8: Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe;
- TOP 9: Verordnung Aufschließungsabgabe, Änderung Einheitssatz;
- TOP 10: Berichte des Bürgermeisters;

Bürgermeister Mag. Anton Fischer eröffnet die Sitzung, begrüßt die Gemeinderäte sowie Protokollführer Markus Tinkhauser und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wurde den Gemeinderäten zeitgerecht zugestellt. Es erfolgen keine Einwände hiezu. Zu Beginn der Sitzung verliest der Vorsitzende den von ihm eingebrachten Dringlichkeitsantrag, welche dem Protokoll angeschlossen ist. Er stellt den Antrag um nachträgliche Aufnahme auf die Tagesordnung unter

TOP 10: Annahme Fördervertrag WVA Karlstetten, BA 07 – NÖ Wasserwirtschaftsfonds;

TOP 11: Annahme Fördervertrag ABA Karlstetten, BA 11 – NÖ Wasserwirtschaftsfonds;

Es wird der einstimmige Beschluss gefasst, diese Punkte in der beantragten Form nachträglich auf die Tagesordnung aufzunehmen. Der Tagesordnungspunkt „Berichte des Bürgermeisters“ wird nach Punkt 11 angeschlossen.

Verlauf der Sitzung

TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung:

Der Vorsitzende Bürgermeister Mag. Anton Fischer stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung v. 09.09.2010 keine Einwände erhoben wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und kann unterfertigt werden.

TOP 2: Straßenbaumaßnahmen in der Mgde. Karlstetten, Anbotsvergabe:

Der Bürgermeister berichtet über die geplanten Straßenbaumaßnahmen im Gemeindegebiet: Verlängerung Wachtbergweg sowie Mitterweg, Gesamtanierung Rosenthalweg;

Dazu wurden fünf Anbote eingeholt.

Fa. Held & Francke, 3382 Loosdorf	€ 34.157,08	Fa. STRABAG, 3100 St.Pölten	€ 40.628,50;
Fa. Jägerbau, 3100 St.Pölten	€ 43.401,48	Fa. Alpine BAU, 3105 Radlberg	€ 43.565,09;
Fa. Swietelsky, 3100 St.Pölten	€ 43.604,64		

Als Bestbieter wurde dabei die Fa. Held & Francke mit einer Anbotssumme von € 34.157,08 (exkl. 20 % Mwst.) ermittelt.

Nach Antragstellung durch den Bgm. beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe der Arbeiten an die Fa. Held & Francke, 3382 Loosdorf, gemäß dem vorgelegten Anbot.

TOP 3: Darlehensaufnahme für die WVA Karlstetten, Anbotsvergabe:

Der Bürgermeister berichtet über die Ausschreibung von Anboten für die Darlehensaufnahme „Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Karlstetten“ in der Höhe von € 500.000,--. Dabei wurden 5 Kreditinstitute mit der Bitte um Anbotlegung kontaktiert. Nach Prüfung der einzelnen Anbote durch den Gemeindevorstand, insbes. die Variante 1 „Bindung 6-Monats-Euribor“, geht hervor, dass das Anbot der „P.S.K.-Bank – Bawag-P.S.K.“ mit einer Verzinsung von 1,745 % als Bestbieter hervorgeht. Die Aufstellung dieser Angebote ist diesem Protokoll unter „Beilage A“ angeschlossen.

Nach Antrag durch Bgm. Anton Fischer beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe des Darlehens in der lt. „Beilage A“ angeschlossenen Variante 1 an die „P.S.K.-Bank“.

TOP 4: Mietvertrag mit VV Karlstetten, altes FF-Rüsthaus:

Zwischen dem Verschönerungsverein Karlstetten und der Marktgemeinde Karlstetten soll ein Mietvertrag für das Objekt „Altes Feuerwehrdepot“ in der St.Ulrich-Gasse 1 abgeschlossen werden. Dazu verliert der Vorsitzende den unter „Beilage H“ angeschlossenen Mietvertrag.

Nach Antrag durch Bgm. Fischer beschließt der Gemeinderat einstimmig den in „Beilage H“ angeschlossenen Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde und dem VV Karlstetten.

TOP 5: Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN:

Bgm. Fischer erläutert dem Gemeinderat über die geplante Errichtung einer Erdgas-Hochdruckrohrleitung mit Lichtwellenleiter, welche auch über unser Gemeindegebiet (KG Obermamau) führen wird. Dabei sind 3 Güterwege (öffentl. Gut) sowie ein Randbereich eines im Gemeindeeigentum befindlichen Grundstückes betroffen. Dazu wurden seitens der EVN Dienstbarkeitsverträge zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach Antragstellung des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Mgde. Karlstetten einstimmig die gemäß „Beilage B“ angeschlossenen vorliegenden Dienstbarkeitsverträge mit der EVN GmbH, 2344 Maria Enzersdorf.

TOP 6: Grundsatzbeschluss Veräußerung Gemeindegrundstücke:

Der Bürgermeister erläutert die dzt. finanzielle Situation der Gemeinde. Dabei kommt auch zur Sprache, dass für diverse Vorhaben (Weyersdorf, Verkehrsprojekt, Ankauf Erdgeschoß Amtsgebäude, etc.) in der nächsten Zeit doch höhere Geldmittel aufzubringen sind. Dabei besteht seitens der Gemeinde die Möglichkeit, Grundstücke in der KG Lauterbach (landwirtschaftl. Nutzung – dzt. Ackerland) bzw. in der KG Heitzing (Wald-grundstück mit Abbaumöglichkeit) zu veräußern. Bevor weitere Schritte wie Preiseinholung, etc., veranlasst werden können, möge seitens des Gemeinderates ein grundsätzlicher Beschluss zum Verkauf gefasst werden.

Nach Antrag durch Bgm. Fischer fasst der Gemeinderat einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Veräußerung der gegenständl. Grundstücke in der KG Lauterbach bzw. KG Heitzing.

TOP 7: Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe:

Der Landtag von Niederösterreich hat am 19. November 2009 die Änderung des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, neu beschlossen. Aufgrund der dzt. geltenden Fassung ist seitens der Marktgemeinde Karlstetten die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe neu zu beschließen.

Nach Verlesung der Verordnung stellt der Vorsitzende den Antrag, den in „Beilage „C““ angeschlossenen Entwurf zur *„Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe“* zu beschließen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag.

TOP 8: Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe:

Weiters hat der Landtag von Niederösterreich die Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes beschlossen. Ungeachtet der Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes besteht jedenfalls weiter die bundesgesetzliche Ermächtigung für die Gemeinden gemäß § 15 Abs.3 Z.1 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I 103/2007, durch Beschluss der Gemeindevertretung Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 14 Abs.1 Z.8 FAG 2008 ohne Zweckwidmung des Ertrages auszuschreiben.

Aus diesem Grund hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung die Empfehlung zur Beschlussfassung der in „Beilage D“ ersichtlichen Verordnung gegeben.

Nach Verlesung der Verordnung stellt Bürgermeister Mag. Anton Fischer den Antrag, den in „Beilage „D““ angeschlossenen Entwurf zur *„Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe“* zu beschließen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag.

TOP 9: Verordnung Aufschließungsabgabe, Änderung Einheitssatz:

Die letzte Änderung des Einheitssatzes betr. der Aufschließungsabgabe wurde im Jahr 2000 beschlossen. Da die Kosten der Gemeindeleistungen wie Errichtung von Straßen, Kanal, Straßenbeleuchtung, etc. laufend steigen, ist die Erhöhung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe notwendig. Nach Beratschlagung des Gemeindevorstandes wird die Empfehlung an den Gemeinderat gegeben, man möge die unter „Beilage E“ angeschlossene Verordnungsänderung betr. der Aufschließungsabgabe beschließen.

Nach Verlesung der Verordnung stellt Bgm. Mag. Fischer den Antrag, den in „Beilage E“ angeschlossenen Entwurf zur *„Verordnung betreffend Abänderung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe“* zu beschließen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Antrag.

TOP 10: Annahme Fördervertrag WVA Karlstetten, BA 07 - NÖ Wasserwirtschaftsfonds:

Der Vorsitzende erläutert in Bezug auf die vorliegende Annahmeerklärung, dass der Gemeinderat die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds v. 30.09.2010, WWF-10304007/2 (für den Bau der WVA Karlstetten Hochbehälter - WVA 07) zu beschließen habe. Bgm. Anton Fischer dokumentiert die Vorgangsweise.

Nach dessen Antrag beschließt der Gemeinderat einstimmig die in „Beilage F“ ersichtliche Annahmeerklärung

TOP 11: Annahme Fördervertrag ABA Karlstetten, BA 11 – NÖ Wasserwirtschaftsfonds:

Der Vorsitzende erläutert in Bezug auf die vorliegende Annahmeerklärung, dass der Gemeinderat die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds v. 30.09.2010, WWF-10161011/2 zu beschließen habe. Bgm. Anton Fischer dokumentiert die Vorgehensweise und berichtet dabei, dass sich die gegenständliche Annahmeerklärung auf den Bau der ABA Karlstetten BA 11 (dieser entspricht den Bereich „Erweiterung Weyersdorf bzw. Karlstetten-Waldstraße“) bezieht.

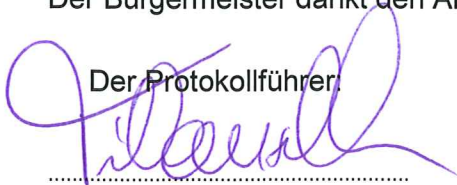
Nach dessen Antrag beschließt der Gemeinderat einstimmig die in „Beilage G“ ersichtliche Annahmeerklärung

TOP 12: Berichte des Bürgermeisters:

1. Termin am 18.10.2010 betr. Kläranlagenstudie mit Land u. Schwarz & Partner, Kloiber Schließung der Kläranlage 31.12.2015; Erstellung Kanalkataster Kosten rund € 100 – 150.000,-
2. Verhandlungsschrift Verkehrsverhandlung – Quarzwerke,
3. Ratenzahlungsvereinbarung Ankauf Erdgeschoß des Amtsgebäudes; auf 3 Raten;
4. Bescheiderlaß betreffend Bürgermeisterpension von Josef Neumeyr;
5. Gesunde Gemeinde – Planung einer Faschingssitzung 2011, Kraushofer Thomas;
6. Zinsmanagement mit der Raiffeisenbank Landesbank – Quartals-Bericht, Zahlung von € 16.680,81 an Raiffeisenlandesbank vorgeschrieben;
7. 22.09.2010 – Finanzierungsgespräch betr. Weyersdorf - Termin Landesregierung;
8. Sitzungsprotokoll Ausschuss-Sitzung Ortsbildpflege u. Volksschule, Berichte von GGR Friedrich Neuninger und GGR Eva Schweitzer;
9. Änderung des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes, Ende Grundsteuerbefreiung ab 2011;
10. Gehsteig Doppelstraße – Fam. Gaschl Zaun, dzt. Situationsbericht;
11. HS-Ausschuß-Sitzung am 18.10.2010, 20 Uhr, Biomasse-Heizwerk
12. NÖ gestalten – kostenlose Beratung Schlossplatz;
13. Jungbürgerfeier 2010 findet am 22. Oktober 2010 in der Aula der HS Karlstetten statt;
14. Lehrling, Abfalltechniker, event. Aufnahme auf Gemeinde
15. 20.10.2010 – Gründung Komitee Waldlehrpfad;

Der Bürgermeister dankt den Anwesenden und schließt die Sitzung um 21,40 Uhr.

Der Protokollführer:



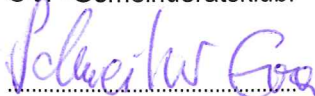
VB Markus Tinkhauser

Der Vorsitzende:



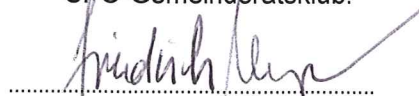
Bgm. Mag. Anton Fischer

Für den
ÖVP-Gemeinderatsklub:



GGR Eva Schweitzer

Für den
SPÖ-Gemeinderatsklub:



GGR Friedrich Neuninger

Für den
FPÖ-Gemeinderatsklub:



GR Andreas Thum

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 24.11.2010 genehmigt.

Darlehen – Übersicht Wasserversorgungsanlage Darlehenshöhe € 500.000 Laufzeit 25 Jahre

Bankinstitut	Variante 1 Bindung 6-Monats- Euribor	Variante 2 Bindung 6_Monats-LIBOR/ Schweizer Franken	Variante 3 Indikatorbezogene Fixsätze 5-Jahres < SWAP-Satz > 10-Jahres	Variante 4 absolute Fixzinssätze
PSK-BAWAG IKH-Öffentl. Hand	1,745 %	1,04167	+ 0,75 % Pkt.	+ 0,85 % Pkt.
Sparkasse Region St.Pölten	1,884 %			
Raiffeisenbank Region St.Pölten	2,035			4,90 % (10 J)
Bank Austria Unicredit Group	1,575 % →	Zinssatz nur 12 Monate gültig danach erfolgt Neufestsetzung		2,53 % -> 5 Jahre 3,20 % -> 10 Jahre 3,48 % -> 15 Jahre
Hypo- Landesbank Investmentbank AG	1,705 % gültig bis Ende 2014 1,965 % danach bis Laufzeitende	+ 0,57 % Pkt.	+ 0,83 % Pkt.	2,491 % -> 5 Jahre 3,43 % -> 10 Jahre

V2010/0830

Anlage:

HD-FL Westschiene

Lageplan erliegt zu T.Z.:

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der EVN Netz GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf
(im folgenden kurz EVN genannt) einerseits und

Marktgemeinde Karlstetten; Anteil 1/1
A-3121 Karlstetten, Schlosspl. 1

(im folgenden kurz Grundeigentümer genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der EVN und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen – im folgenden kurz Anlage genannt – nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:

a) Das Recht, auf dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr.	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
19514	Obermamau	1011	244	19514	Obermamau	Gasleitung und Lichtwellenleiterkabel

die bezeichnete Anlage zu verlegen bzw. zu errichten gemäß Lageplan Nr. 546-07.

b) Das Recht, diese Anlage auf dem (den) unter 1 a) genannten Grundstück(en) zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern und umzubauen, jederzeit in die Leerrohre Lichtwellenleiterkabel einzubringen und für Telekommunikationsdienste zu nutzen und alles was diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand oder Betrieb der Anlagen hindern oder gefährden kann, zu beseitigen, und hierzu diese(s) Grundstück(e) jederzeit durch die hierzu bestellten Personen zu betreten, über dasselbe (dieselben) Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und es (sie), soweit notwendig und zweckmäßig, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich gegenüber der EVN und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der unter Punkt 1 a) genannten Anlage:

a) den Bestand und den Betrieb der genannten Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen in dem unter Punkt 1 genannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte.

b) die EVN rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten, durch welche die Anlage Schaden nehmen könnte, zu verständigen, damit diese (EVN) eine unentgeltliche Schutzaufsicht beistellen kann.

c) auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 4 m links und 4 m rechts der Anlage ohne Zustimmung der EVN keinerlei Aufgrabungen vorzunehmen bzw. Bauwerke jeder Art auszuführen.

d) auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 2 m links und 2 m rechts der Anlage keine Bäume bzw. tiefwurzelnde Gehölze zu pflanzen.

3. a) Als einmalige Entschädigung für die Einräumung dieser dinglichen Rechte hat die EVN dem Grundeigentümer einen Pauschalbetrag von EUR
(in Worten: Euro)
zu bezahlen.

b) Nach Bezahlung der Entschädigung gemäß Punkt 3 a) sind sämtliche Ansprüche aus der Einräumung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit abgegolten.

4. Darüber hinausgehend verpflichtet sich EVN, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. EVN wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten.
5. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die damit zusammenhängenden Gebühren trägt die EVN. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.
6. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, daß ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange der Punkte 1 und 2 dieses Vertrages ob dem (den) in der Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
19514	Obermarnau	1011	244	19514	Obermarnau

als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der EVN Netz GmbH und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage grundbücherlich einverleibt werden.

7. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
8. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die in der Verwahrung der EVN verbleibt.

_____, am _____

St.Pölten, am 27.10.2010

EVN Netz GmbH

i.V. Krecht



St.Pölten, am 11.11.2010

Friedrich Jung

27.10.2010

Andreas

St.Pölten, am 2.11.2010

Ernst Hübner

V2010/0829

Anlage:

HD-FL Westschiene

Lageplan erliegt zu T.Z.:

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der EVN Netz GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf
(im folgenden kurz EVN genannt) einerseits und

Marktgemeinde Karlstetten (Öffentliches Gut); Anteil 1/1
A-3121 Karlstetten, Schlosspl. 1

(im folgenden kurz Grundeigentümer genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der EVN und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen – im folgenden kurz Anlage genannt – nachstehende dingliche Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein:

a) Das Recht, auf dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr.	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
19514	Obermamau	1015	345	19514	Obermamau	Gasleitung und Lichtwellenleiterkabel
19514	Obermamau	1172	345	19514	Obermamau	Gasleitung und Lichtwellenleiterkabel
19514	Obermamau	1175	345	19514	Obermamau	Gasleitung und Lichtwellenleiterkabel

die bezeichnete Anlage zu verlegen bzw. zu errichten gemäß Lageplan Nr. 546-07.

b) Das Recht, diese Anlage auf dem (den) unter 1 a) genannten Grundstück(en) zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern und umzubauen, jederzeit in die Leerrohre Lichtwellenleiterkabel einzubringen und für Telekommunikationsdienste zu nutzen und alles was diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand oder Betrieb der Anlagen hindern oder gefährden kann, zu beseitigen, und hierzu diese(s) Grundstück(e) jederzeit durch die hierzu bestellten Personen zu betreten, über dasselbe (dieselben) Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und es (sie), soweit notwendig und zweckmäßig, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich gegenüber der EVN und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der unter Punkt 1 a) genannten Anlage:

a) den Bestand und den Betrieb der genannten Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen in dem unter Punkt 1 genannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte.

b) die EVN rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten, durch welche die Anlage Schaden nehmen könnte, zu verständigen, damit diese (EVN) eine unentgeltliche Schutzaufsicht beistellen kann.

c) auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 4 m links und 4 m rechts der Anlage ohne Zustimmung der EVN keinerlei Aufgrabungen vorzunehmen bzw. Bauwerke jeder Art auszuführen.

d) auf dem (den) in Punkt 1 a) genannten Grundstück(en) auf einem Grundstreifen von 2 m links und 2 m rechts der Anlage keine Bäume bzw. tiefwurzelnende Gehölze zu pflanzen.

3. a) Als einmalige Entschädigung für die Einräumung dieser dinglichen Rechte hat die EVN dem Grundeigentümer einen Pauschalbetrag von EUR 700 -
(in Worten: Euro)
zu bezahlen.

b) Nach Bezahlung der Entschädigung gemäß Punkt 3 a) sind sämtliche Ansprüche aus der Einräumung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit abgegolten.

4. Darüber hinausgehend verpflichtet sich EVN, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. EVN wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten.
5. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die damit zusammenhängenden Gebühren trägt die EVN. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.
6. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, daß ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange der Punkte 1 und 2 dieses Vertrages ob dem (den) in der Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
19514	Obermamau	1015	345	19514	Obermamau
19514	Obermamau	1172	345	19514	Obermamau
19514	Obermamau	1175	345	19514	Obermamau

als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der EVN Netz GmbH und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage grundbücherlich einverleibt werden.

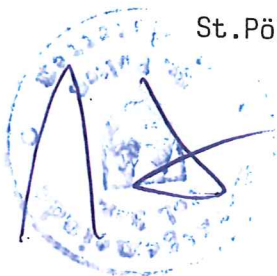
7. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
8. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die in der Verwahrung der EVN verbleibt.

_____, am _____

St. Pölten, am 27.10.2010

EVN Netz GmbH

i.V. Krecht



St. Pölten, am 11.11.2010
Friedrich [Signature]
27.10.2010

St. Pölten, am 2.11.2010
[Signature]
[Signature]

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Karlstetten hat in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2010 unter Tagesordnungspunkt 7, folgende

V e r o r d n u n g

über die Erhebung der Hundeabgabe

für die Marktgemeinde Karlstetten beschlossen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Karlstetten beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- | | | |
|---|----------|----------|
| 1. für Nutzhunde jährlich | € 6,54 | pro Hund |
| 2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential
und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3
NÖ Hundehaltegesetz | € 200,00 | pro Hund |
| 3. für alle übrigen Hunde | € 20,00 | pro Hund |

Die Hundeabgabe ist im ersten Jahr binnen eines Jahres nach dem Tag der Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Verordnung und für die folgenden Jahre jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft

Alle bisher gefassten Gemeinderatsbeschlüsse über die Erhebung der Hundeabgabe treten mit Wirksamwerden der gegenständlichen Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Anton Fischer

Amtstafel der Marktgemeinde Karlstetten:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Karlstetten hat in seiner Sitzung vom
19. Oktober 2010 unter Tagesordnungspunkt 8, folgende

Verordnung über die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe

für die Marktgemeinde Karlstetten beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Ausgenommen sind

1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

§ 2 Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

(1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Zum Eintrittsgeld zählen:

- a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
- b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
- c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.

(3) Das Ausmaß der Abgabe beträgt 25%, bei Filmvorführungen 10% des Entgelts (Eintrittsgeld). Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

(4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte u. Geldleistungen (Abs.2).

§ 3 Abgabepflichtiger, Haftung

(1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.

(3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

§ 4 Nachweise und Sicherheitsleistung

- (1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Absatz 2 lit. b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.
- (2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Absatz 2).
- (2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabenberechnung erforderlichen Nachweise (§ 4 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.
- (3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.
- (3) Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Karlstetten vom 10. Dezember 1992 tritt am 1. Jänner 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Anton Fischer

Amtstafel der Marktgemeinde Karlstetten:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Karlstetten betreffend
die Abänderung der Verordnung vom 30.11.2000:

1. Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgaben gemäß § 38 Absatz 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 in der derzeit geltenden Fassung, wird mit € 380,-- festgelegt.

Diese Verordnungsänderung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 19. Oktober 2010, unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossen und genehmigt.

Sie und wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister:

Mag. Anton Fischer

Amtstafel der Marktgemeinde Karlstetten:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

„Beilage F“
zum Sitzungsprotokoll der
GR-Sitzung v. 25.10.2010, TOP 10

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

Karlstetten am 19.10.2010

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Karlstetten erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom 19.10.2010 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 30. September 2010, WWF-10304007/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Karlstetten, Bauabschnitt 07.

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

.....
Gemeindevorstandsmitglied



Gemeindesiegel

.....
Bürgermeister

.....
Gemeinderatsmitglied

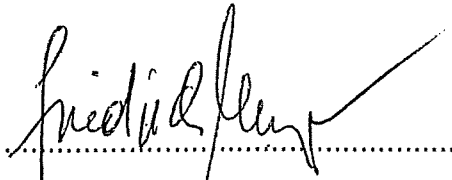
.....
Gemeinderatsmitglied

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

Karlstetten, am 19.10.2010

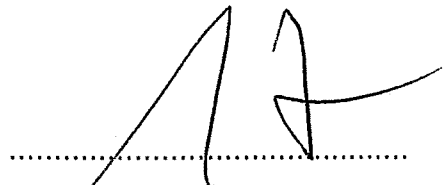
ANNAHMEERKLÄRUNG

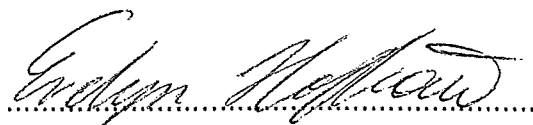
Die Marktgemeinde Karlstetten erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom 19.10.2010 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 30. September 2010, WWF-10161011/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Karlstetten, Bauabschnitt 11.

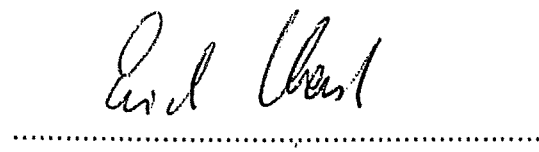

Gemeindevorstandsmitglied



Gemeindesiegel


Bürgermeister


Gemeinderatsmitglied


Gemeinderatsmitglied